

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Dynetics B.V.

1. Geltungsbereich

Unsere Angebote, Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Der Gegenbestätigung des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von den Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Lieferer sie schriftlich bestätigt.

2. Angebot und Vertragsschluß

Die Angebote des Lieferers sind unverbindlich, es sei denn, entgegenstehendes wurde ausdrücklich vereinbart. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch den Lieferer. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Spezifikationen oder sonstige Leistungsdaten zur Bestimmung des Liefergegenstandes sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

Soweit Angebote ausdrücklich und verbindlich abgegeben wurden, gelten diese bei Meldung einer vereinbarten Frist, längstens 30 Tage als verbindlich, wobei es wegen Berechnung der Frist auf die Absendung des Angebotes vom Lieferer ankommt.

3. Lieferung und Schadensersatz

Da wir selber nicht Hersteller sind, sind die angegebenen Liefertermine unverbindlich. Sollten Liefertermine ausdrücklich verbindlich vereinbart und bestätigt worden sein, hat dies in Schriftform zu erfolgen. Der Lieferer hat eine Überschreitung der verbindlichen Liefertermine nur dann zu vertreten, wenn grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Soweit nicht zu vertretende Lieferverzögerungen vorliegen, hat der Lieferer das Recht, die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten. Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Ein evtl. Schadensersatzanspruch des Bestellers ist begrenzt auf den jeweiligen Nettowert der betreffenden Lieferung oder Leistung. Eine darüber hinausgehende Haftung des Lieferers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Teillieferungen sind zulässig.

4. Preise und Zahlungen

Soweit nicht anders vereinbart, hält sich der Lieferer an verbindlich angebotene und vereinbarte Preise max. 30 Tage gebunden. Annahme und Lieferungen nach diesem Zeitraum berechtigen den Lieferer zu Preisangleichungen. Die gilt auch für Teillieferungen.

Fracht und Verpackung wird pauschal berechnet.

Bei Aufträgen unter 150,- EURO behält sich der Lieferer vor, einen Kleinmengenzuschlag zu berechnen.

Der Rechnungsbetrag ist binnen 30 Tagen rein netto zu bezahlen. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt nur zahlungshalber.

Der Besteller ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufzurechnen.

Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen in Höhe von 3 % über den jeweiligen Diskontsatz der Europäische Bank. Die Geltungsmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5. Gefahrenübergang

Mit Versandbeginn geht jegliche Gefahr auf den Besteller über. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung vom Lieferer gegen Bruch, Transport- und Feuerschäden versichert.

Verzögert sich Versand oder Zustellung aufgrund des Verhaltens des Bestellers, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

6. Eigentumsvorbehalt und Abtretung

Der Lieferer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung seiner gesamten Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen von dem Besteller vor.

Jede Be- oder Verarbeitung der gelieferten Produkte erfolgt für den Lieferer.

Bei Einbau in fremden Waren durch den Besteller wird der Lieferer Miteigentümer der neu entstandenen Produkte im Verhältnis des Wertes ihrer Produkte zu dem mitverwendeten fremden Waren. Die so entstanden Produkte gelten als Vorbehaltswaren des Lieferers. Der Kunde ist, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer nachkommt, zur Weiterveräußerung der gelieferten oder hergestellten Produkte –nur unter Eigentumsvorbehalt- berechtigt. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum des Lieferers hingewiesen und den Lieferer unverzüglich benachrichtigen.

Die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf werden bereits mit Vertragsabschluß an den Lieferer abgetreten. Der Besteller ist zum

Weiterverkauf nur mit Maßgabe berechtigt, daß die entsprechenden Kaufpreisforderungen aus dem Weiterverkauf auf den Lieferer übergehen. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich schriftlich anzuzeigen und jederzeit Auskunft zu erteilen.

Der Besteller ist verpflichtet, die im Eigentum des Lieferers stehenden Waren getrennt von anderen Waren zu lagern und als Eigentum des Lieferers zu kennzeichnen. Weiterhin ist der Besteller verpflichtet, die Ware gegen Feuer, Wasser und Diebstahlgefahr zu versichern, was Verlangen des Lieferanten nachzuweisen ist. Die Ansprüche aus dem entsprechenden Versicherungsvertrag werden hiermit an den Lieferer abgetreten.

Die Gefahr des Untergangs, der Abnutzung oder Beschädigung während der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts trägt der Besteller.

Bis zu Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus evtl. Kontokorrent), die dem Lieferer aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, wird der Lieferer auf Verlangen des Bestellers die vorgenannten Sicherheiten freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

7. Mängel- und Haftungsausschluß

Die Ware ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen. Die Leistung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 14 Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort schriftlich bei dem Lieferer eingegangen ist. Hat der Besteller Anhaltspunkte auf vorliegen eines Transportschadens, so hat er dies unverzüglich schriftlich dem Lieferer und dem Transporteur anzuzeigen, bzw. bei Lieferung mitzuteilen bei entsprechenden Protokoll bzw. Vermerk in den Frachtpapieren.

Die Haftung des Lieferers ist in jedem Lieferungsfall der Höhe nach durch den Verkaufswert des jeweils einzelnen Liefergegenstandes begrenzt. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere für Folgeschäden, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten des Lieferers gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Zwischen den Parteien gilt ein Nachbesserungsrecht des Lieferers vereinbart.

Die Gewährleistungspflicht für alle Lieferungen und Leistungen beträgt 6 Monate, soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Frist beginnt mit dem Eintreffen der Ware bei dem Besteller. Die Frist wird durch den Besteller nur gewahrt, wenn seine schriftliche Mängelanzeige dem Lieferer bis spätestens zum Ablauf der 3 Monate zugegangen ist. Die Mängelanzeige muß einen detaillierten Mängelbericht enthalten, wonach der Lieferer in den Stand versetzt wird nach Wahl sein Nachbesserungsrecht auszuüben.

8. Haftungsausschluß

Soweit es wegen Abwicklung der Geschäftsverbindung auf ein Vertretenmüssen des Lieferers ankommt, so hat er nur grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zu vertreten.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis Best. Gerichtsstand ist 's Hertogenbosch. Die vorgenannten Vereinbarungen gelten, soweit gesetzlich zulässig. Für alle Vertragsbeziehungen, insbesondere auch Lieferungen ins Ausland ist ausschließlich das Recht der Niederlande maßgebend. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Rechtsgültigkeit der übrigen Bedingungen nicht, insoweit verpflichten sich die Vertragsparteien, an die evtl. ungültige Bedingung eine solche zu setzen, die dem wirtschaftlichem Zweck am nächsten kommt.

10. Ausschluß der Produkthaftung

Die von dem Lieferer gelieferten Produkte sind grundsätzlich nicht für Implantate im menschlichen Körper bestimmt. Sie dürfen auf diesem Gebiet nur mit schriftlicher Genehmigung von dem Lieferer oder des jeweiligen Hersteller verwandt werden. Verstöße hiergegen schließen sowohl die Haftung des Herstellers, als auch die des Lieferanten aus.

11. Ausfuhrbestimmungen

Die Ausfuhr der von uns gelieferten Produkte ist unter Umständen genehmigungspflichtig. Die behördliche Aufsicht in den Niederlanden führt die Niederländische Douane.

Best, Niederlande im Januar 1999